

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**
Abteilung Hochschulen und Sport

23. November 2017

MERKBLATT

Private Bildungsinstitutionen im Hochschulbereich im Kanton Aargau: Informationen zum Bezeichnungs- und Titelschutz und zur Akkreditierung

Das vorliegende Merkblatt gibt Informationen zum Bezeichnungs- und Titelschutz im Hochschulbereich sowie zur institutionellen Akkreditierung für private Anbieter, die im Kanton Aargau eine Schule im Hochschulbereich eröffnen wollen. Die rechtlichen Grundlagen finden Sie im Hochschul- und Innovationsförderungsgesetz des Kantons Aargau § 7 und im Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG Art. 27 bis 35).

1. Schutz der Bezeichnung von Bildungsinstitutionen im Hochschulbereich im Kanton Aargau

Im Kanton Aargau sind folgende Bezeichnungen für Bildungsinstitutionen im Hochschulbereich gemäss dem aargauischen Hochschul- und Innovationsförderungsgesetz geschützt:

- "Universität"
- "Universitätsinstitut"
- "Fakultät"
- "Hochschule"
- "Fachhochschule"

Diese Bezeichnungen dürfen nur angewendet werden, wenn die Hochschule gemäss Bundesgesetzgebung (HFKG) akkreditiert ist oder über eine Akkreditierung verfügt, die vom zuständigen schweizerischen Akkreditierungsrat anerkannt ist. Wer ohne Anerkennung oder Akkreditierung eine der oben genannten oder eine gleichwertige Bezeichnung in deutscher oder in einer anderen Sprache verwendet, wird mit Busse bis Fr. 100'000.- bestraft.

2. Schutz der Bezeichnung von Titeln im Kanton Aargau

Im Kanton Aargau sind folgende Titel im Hochschulbereich gemäss dem aargauischen Hochschul- und Innovationsförderungsgesetz geschützt:

- "Lizentiat"
- "Bachelor"
- "Master"
- "Dokortitel"
- "Professorentitel"

Diese Bezeichnungen dürfen nur angewendet werden, wenn die Hochschule gemäss Bundesgesetzgebung (HFKG) akkreditiert ist oder über eine Akkreditierung verfügt, die vom zuständigen schweize-

rischen Akkreditierungsrat anerkannt ist. Wer ohne Anerkennung oder Akkreditierung als Bildungsanbieter ein Lizentiat, einen Bachelor, einen Master, einen Doktor- oder einen Professorentitel verleiht, wird mit Busse bis Fr.100'000.- bestraft.

3. Akkreditierung von Hochschulen in der Schweiz: Information für private Bildungsanbieter

Im Kanton Aargau dürfen nur Bildungsinstitutionen im Hochschulbereich tätig sein, die gemäss Bundesgesetzgebung akkreditiert sind oder über eine Akkreditierung verfügen, die vom zuständigen schweizerischen Akkreditierungsrat anerkannt ist.

Gemäss dem Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG) müssen alle öffentlichen oder privaten Hochschulen, die sich als Universität, Fachhochschule oder pädagogische Hochschule bezeichnen möchten – einschliesslich der zusammengesetzten und abgeleiteten Bezeichnungen und der Bezeichnung in Sprachen, die nicht zu den Landessprachen gehören – die institutionelle Akkreditierung durchlaufen.

Was beinhaltet das institutionelle Akkreditierungsverfahren?

Im institutionellen Akkreditierungsverfahren wird das Qualitätssicherungssystem der Hochschule überprüft, mit dem die Hochschule ihre Lehre, Forschung und Dienstleistungen gewährleistet. Das Qualitätssicherungssystem wird mittels Qualitätsstandard von externen Gutachterinnen und Gutachtern evaluiert.

Wer nimmt die institutionelle Akkreditierung vor?

Die Behörden des Kantons Aargau nehmen die Akkreditierung nicht vor. Es ist die schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung AAQ, welche die Akkreditierungsverfahren durchführt. Weitere Informationen zum Akkreditierungsverfahren erhalten Sie bei der schweizerischen Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung AAQ (www.aaq.ch).

Wer entscheidet über die Akkreditierung?

Der schweizerische Akkreditierungsrat entscheidet auf Antrag der Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung AAQ über die Akkreditierung.

Weitere Auskünfte

Für Auskünfte steht Ihnen das Departement Bildung, Kultur und Sport, Abteilung Hochschulen und Sport gerne zur Verfügung.

Kontakt: Frau Donata Mikosch, Telefon 062 835 22 25, E-Mail: donata.mikosch@ag.ch